**Zeitschrift:** Protar

**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

**Band:** 17 (1951)

**Heft:** 9-10

**Artikel:** Bundesratsbeschluss über die Eingliederung von Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen in die Luftschutztruppen

**Autor:** Steiger, E. von

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-363401

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 24.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Schulkommadanten, nein, dass sogar der funkelnde Stern in der Laubumrankung auf den Achselpatten des Herrn Oberstbrigadier zu verblassen schien.

Welch «magische» Kräfte in der Schnur steckten, sollte ich jedoch bei Tage erfahren, während der kurzen Zeit, die mir in Lugano zur freien Verfügung stand. Da kam eine Dame auf mich zu: «Sagen Sie, wann beginnt das Konzert der Stadtmusik?» Sie hielt mich wahrscheinlich für den Dirigenten. Ein ausländisches Auto hielt an: «Pardon, Monsieur: c'est bien Lugano? Et la route pour Bellinzona?» Dann stellte mich ein Engländer: «Where is the National Bank, please?» Kurze Zeit darnach erkundigte sich ein Schweizer Ehepaar: «Chönzi eus sääge, wo 's Verchehrsbüro ischt?» Ein Ausländer wollte wissen: «Brauche ich einen Pass für Italien,» Unweit des Municipio hielten mich zwei englischsprechende Reisende auf: «Wo ist die nächste Bedürfnisanstalt und wie heisst dieses Wort auf Italienisch?» Ein junges Fräulein liebenswürdig: «Wo isch iätz au d'Innovation?» Zwei Italiener: «Dove la Banca ...?» u. a. m. Hätte ich für jede Auskunft einen Franken erhalten, wäre dies einträglicher gewesen, als in der Rolle eines Primotenente bei Mutter Helvetia.

Wie hoch die Adjutantenschnur im Kurs stand, erfuhr ich allerdings erst in Sorengo, als ich erneut zu einem Gemeindeammann geschickt wurde. Zwei Buben begleiteten mich ein Stück weit auf dem malerischen Weg zum Hause des Präfekten. Ich hatte sofort heraus, dass wiederum die Schnur Gegenstand ihrer Bewunderung war. Ihre Unterhaltung verstand ich nicht, bis einer auf die silbergraue Verzierung hinwies und neugierig fragte: «Sono colonello?» (Sind Sie Oberst ... ?)

A. S.

---

# Bundesratsbeschluss über die Eingliederung von Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen in die Luftschutztruppen (Vom 21. September 1951)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Art. 114 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907, Art. 2, lit. c, des Beschlusses der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1947 über die Ausbildung der Offiziere und Art. 1 und 12 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 26. April 1951 betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung),

*beschliesst:*

Art. 1

Für die männlichen Angehörigen der örtlichen Luftschutzorganisationen sowie die bereits für den örtlichen Luftschutz ausgehobenen Stellungspflichtigen wird im Jahre 1951 und soweit notwendig im Jahre 1952 eine sanitarische Musterung (Luftschutzmusterung 1951) durchgeführt.

Für diese Musterung werden besondere sanitarische Untersuchungskommissionen gebildet.

Die weiblichen Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen werden keiner sanitarischen Musterung unterzogen.

Art. 2

Für diese einmalige sanitarische Musterung gemäss Art. 1 werden die Bestimmungen der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen (IBW 1941) so abgeändert, dass diejenigen Untersuchten, die den Dienst bei den Luftschutztruppen in ihrer Altersklasse bestehen können, im Sinne von Ziff. 33, lit. b, der IBW 1941 diensttauglich erklärt werden.

Art. 3

Die gemäss Art. 2 diensttauglich erklärten männlichen Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen werden im Rahmen des Vollzuges der Truppenordnung 1951 bei den Luftschutztruppen eingeteilt, Kader jedoch nur, wenn die erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind. Soweit eine solche Einteilung erfolgt, gelten sie als ausexerziert. Eine Einteilung bei einer andern Truppe ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 6.

Die als hilfsdiensttauglich befundenen sowie die diensttauglich erklärten und nicht bei den Luftschutztruppen eingeteilten Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen verbleiben in der Hilfsdienstgattung 4 (Luftschutz-Hilfsdienst) und werden in der Regel der Hilfsdienstklasse U zugewiesen.

Art. 4

Die diensttauglich erklärten Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen, die bei den Luftschutztruppen eingeteilt werden, behalten ihren beim Luftschutz erworbenen Grad. Dieser wird als militärischer Grad anerkannt. Die nach den Bestimmungen der Militärorganisation zur Erreichung eines militärischen Grades vorgeschriebenen Schulen und Kurse sind in der Regel nicht nachzuholen. Die Offiziere können zu einem Umschulungskurs in der Dauer von 13 Tagen einberufen werden.

Art. 5

Die Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen, welche diensttauglich erklärt und bei den Luftschutztruppen eingeteilt werden, sind feldgrau einzukleiden und in der Regel wie die übrigen Angehörigen der Luftschutztruppen auszurüsten. Das Eidg. Militärdepartement erlässt die nötigen Vorschriften.

Das Eidg. Militärdepartement bestimmt im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement die einmalige Entschädigung, die für die Anschaffung der ersten feldgrauen Bekleidung der gemäss Art. 3 eingeteilten Offiziere auszurichten ist.

Art. 6

Die Bestimmungen dieses Beschlusses finden ebenfalls Anwendung auf Offiziere des Luftschutzes, die im Armeestab oder in Formationen des Territorialdienstes eingeteilt sind.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am 10. Oktober 1951 in Kraft.

Das Eidg. Militärdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 21. September 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:
*von Steiger.*
Der Bundeskanzler:
*Leimgruber.*

---

## *Kleine Mitteilungen*

### Die Neutralitätsverletzungs-Schäden

Die während des Zweiten Weltkrieges der Schweiz verursachten Neutralitätsverletzungs-Schäden bezifferten sich, wie der nun abgeschlossene Fondsbericht des Eidg. Versicherungsamtes feststellt, auf *über 70 Millionen Franken.* Davon vergütete der zur Deckung von Neutralitätsverletzungs-Schäden an den gegen Feuer versicherten Objekten durch Bundesratsbeschluss errichtete Fonds rund 36 Millionen Franken, wovon 24 Millionen Franken auf Gebäude- und 12 Millionen Franken auf Mobiliarschäden entfielen.

Für die nicht gegen Feuer versicherbaren oder nicht versicherten Risiken, wie Personen-, Betriebsunterbrechungs- und Kulturschäden bestand nach einem anderen Bundesratsbeschluss lediglich die Möglichkeit zu Hilfeleistungen, indem ein auf schweizerischem Recht beruhender Wiedergutmachungsanspruch nicht bestand. Dank der *Ersatzleistungen der verantwortlichen Staaten* war es aber möglich, neben den feuerversicherten auch die nicht versicherten Schäden abzugelten.

Die *Entstehung* der Schäden hatte ihre Ursachen in Bombardierungen, Flugzeuglandungen und -abstürzen, Geschosseinschlägen, Bordwaffenbeschüssen und Fernschäden. Als Verursacher kamen, soweit sie nicht unbekannt blieben, die Streitkräfte Deutschlands, der USA und Frankreichs in Betracht. In einigen Fällen ergaben sich auch Schäden durch die Wirkungen der schweizerischen Fliegerabwehr.

Aus der herausgegebenen Statistik geht hervor, dass an den Schäden die meisten Kantone und *viele kleine Ortschaften* ohne militärische Bedeutung beteiligt sind. Diese Feststellungen bilden einen für sich sprechenden Beweis für die Gefährdung ganzer Länder, auch wenn sie an einem Kriege nicht direkt beteiligt sind. Daraus ergibt sich von selbst die Wichtigkeit einer rechtzeitigen und möglichst umfassenden Durchführung des neuen schweizerischen Programmes für die Errichtung von Schutzräumen für die Bevölkerung. *A.*

### Vorbildlicher Schutzraumbau

Die von der Abteilung für Luftschutz des EMD schon im Jahre 1949 herausgegebenen *Richtlinien* für den baulichen Luftschutz, welche dem neuen eidgenössischen Schutzraumprogramm zugrundeliegen, haben auch im *Ausland* grosse Beachtung gefunden. So hat der norwegische Industrieverband für die Ausarbeitung seiner eigenen Richtlinien mehrere von den in der schweizerischen Broschüre enthaltenen Tabellen übernommen. In Israel werden die schweizerischen Richtlinien praktisch ebenfalls angewendet. Das argentinische Luftschutzkommando hat die schweizerische Publikation sogar vollständig in die spanische Sprache übersetzt und so unverändert weitergegeben. Die derart von ausländischen Behörden in ihrem Wert anerkannten schweizerischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz, welche für jedermann *willkommene Aufklärungen* bieten, berücksichtigen die Wirkungen aller Waffen (einschliesslich der Atombombe) und die dagegen möglichen Schutzmassnahmen. Der Bezug kann durch die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern erfolgen. *A.*

### Données actuelles sur quelques problèmes médico-physiologiques du vol aux très hautes altitudes

Le capitaine en 1er médecin *Evrard* a fait une conférence à l'Union nationale des officiers médecins de réserve. Voici un compte-rendu de *Bruxelles-médical: Evrard* traite 1° des limites de l'utilisation de l'oxygène en altitude et des masques spéciaux pour le vol stratosphériques; 2° des effets physiques dus à l'action de la dépression atmosphérique; 3° comment se présente la question de l'aéro-ambolisme dans les conditions actuelles du vol aux hautes altitudes; 4° des cabines à surpression et les décompressions explosives (les avions à cabine à surpression — expériences sur l'homme, explosion aux altitudes, le saut en parachute aux hautes altitudes). Ce travail extrêmement important fait étape dans nos connaissances en médecine aéronautique et a suscité une vive curiosité parmi les médecins dont la plupart ignoraient ces dernières nouveautés.

*Evrard* y expose certains aspects de cette *Médecine de «pointe»* extrêmement active et aussi extrêmement fermée. Travaillant en équipe, la main dans la main avec les ingénieurs, les pilotes d'essais et les aviateurs tout court, elle a réussi au cours de ces six dernières années, au milieu de risques et de difficultés qui deviennent de plus en plus considérables, à apporter des réalisations matérielles importantes et certes perfectibles grâce à des investigations souvent osées dans le *no man's land* des vitesses transoniques et des hautes altitudes. Là, où elle ne peut plus rien par elle-même, elle demande à l'ingénieur de lui préparer une solution. Avec l'avènement de la propulsion parfusée, la voici devant de nouvelles difficultés et de nouveaux problèmes. Déjà les gens dont on ne sait s'ils sont sérieux ou s'ils appartiennent au clan des humoristes parlent de voyages interplanétaires. Vraiment il restera encore beaucoup de travail pour demain et il ne sera pas facile à mener à bien. *r.*